

RS OGH 1996/5/8 13Os26/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.1996

Norm

StPO §152 Abs1 Z5

StPO §281 Abs1 Z3

StPO §281 Abs3

Rechtssatz

Die Psychotherapeutin wurde zwar weder über das ihr zustehende Zeugnisverweigerungsrecht belehrt noch hat sie darauf ausdrücklich verzichtet. Ihre Aussage vor dem Schöffengericht wurde jedoch ungeachtet dessen, daß ihr Name im Urteil unter den Beweismitteln genannt wurde, zur Begründung der entscheidungsrelevanten Feststellungen nicht herangezogen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 26/96
Entscheidungstext OGH 08.05.1996 13 Os 26/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101041

Dokumentnummer

JJR_19960508_OGH0002_0130OS00026_9600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at